

Verteiler:

Vorstand, Landesverbände,
DiMi, FöMi, FAR, ZSPA
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bonn, den 4. Juli 2022

Rechtliche Entwicklungen Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewohnt, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben in knapper Form einen Überblick über ausgesuchte, aus unserer Sicht relevante Informationen zur Corona-Pandemie und zum Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie rechtliche Entwicklungen aus den Bereichen Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht, Bauvertragsrecht, Vergaberecht und Steuerrecht zur Verfügung stellen.

BTGA
Bundesindustrieverband
Technische Gebäude-
ausrüstung e. V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel. +49(0)2 28 949 17-0
Fax +49(0)2 28 949 17-17

www.btga.de
e-mail: info@btga.de

I. Corona Informationen und Ukraine-Krieg

Stoffpreisgleitklausel bis zum 31. Dezember 2022 verlängert

Das Bundesbauministerium und das Bundesverkehrsministerium haben die Stoffpreisgleitklausel bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. (Am 7. Juni 2022 hatte sich der BTGA in einem an die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Klara Geywitz, gerichteten Schreiben u.a. für die Verlängerung der befristeten Regelungen über den 30. Juni 2022 hinaus stark gemacht.)

Neben der durch Einarbeitung von Anregungen aus der Bauverwaltung und Bauwirtschaft zur praktischeren Handhabung der Klausel wurde insbesondere der Anwendungsbereich durch Absenkung der Aufgreifschwelle ausgeweitet und der Selbstbehalt bei nachträglich vereinbarten Gleitklauseln verringert. Zahlreiche Länder hatten die Bundesregelung aus dem März bereits übernommen. Der Bund wird dafür werben, dass dies mit den nun präzisierten Regelungen ebenfalls geschieht.

Die wesentlichen Neuregelungen im Einzelnen:

- Die Schwelle, ab der Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren sind, wird von 1 % auf 0,5 % Stoffanteil an der Auftragssumme abgesenkt. Mit dieser Ausweitung des An-

wendungsbereichs wird verhindert, dass sich mehrere, knapp unter 1 % liegenden Stoffpositionen zu erheblichen Mehrbelastungen für das Unternehmen kumulieren.

- Es wird eine alternative Handhabung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt. Diese basiert, statt auf einem von der Bauverwaltung in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Preis, auf dem tatsächlichen Angebotspreis des Unternehmens, das den Zuschlag erhält.
- Es wird betont, dass die Feststellung einer unzumutbaren Mehrbelastung für das Unternehmen in bestehenden Verträgen im Einzelfall getroffen werden muss. Eine feste Prozent- oder Betragsgrenze, ab deren Überschreiten solches stets anzunehmen sei, wird es weiterhin nicht geben, da dies durch die geltende Rechtslage nicht gedeckt ist.
- Als ein Mittel, um unzumutbare Mehrbelastungen des Unternehmens in bestehenden Verträgen abzufedern, können Stoffpreisgleitklauseln auch nachträglich vereinbart werden. Diese nachträglichen Klauseln waren bisher mit einem erhöhten Selbstbehalt für das Unternehmen in Höhe von 20 % versehen. Der Selbstbehalt wird künftig auf den Satz von 10 % abgesenkt, der auch für Stoffpreisgleitklauseln in neuen Verträgen gilt.

[Pressemitteilung BMWWSB vom 24.06.22](#)

II) Arbeits- Sozialversicherungs- und Tarifrecht

Kein Wiedereinstellungsanspruch in der Insolvenz

In der Insolvenz des Arbeitgebers besteht kein Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers. Ist ein solcher Anspruch vor Insolvenzeröffnung bereits gegenüber dem Schuldner entstanden, erlischt er mit Insolvenzeröffnung. Die Insolvenzordnung bindet durch § 108 Abs. 1 InsO den Insolvenzverwalter nur an bereits vom Schuldner begründete Arbeitsverhältnisse, kennt jedoch keinen Kontrahierungszwang des Insolvenzverwalters. Einen solchen Zwang kann nur der Gesetzgeber anordnen.

[BAG v. 25.5.2022 - 6 AZR 224/21](#)

Auslegung einer Ausgleichsklausel in einem Aufhebungsvertrag

Welche Rechtsqualität und welchen Umfang eine Ausgleichsklausel hat, ist durch Auslegung zu ermitteln. Ausgleichsklauseln in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich oder in einem Aufhebungsvertrag sind im Interesse klarer Verhältnisse grundsätzlich weit auszulegen. Durch eine Ausgleichsklausel im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wollen die Parteien in der Regel das Arbeitsverhältnis abschließend bereinigen und alle Ansprüche erledigen, gleichgültig, ob sie an diese dachten oder nicht.

[LAG Mecklenburg-Vorpommern v. 20.4.2022 - 5 Sa 100/21](#)

Die Stellenausschreibung und Diskriminierung

Die in Stellenausschreibungen oft zu lesende Formulierung „junges dynamisches Team“ stellt eine Diskriminierung wegen des Alters dar. Bestätigt zuletzt durch [BAG mit Urteil vom 11.08.2016 AZ: 8 AZR 406/14](#). Nun stand folgende Stellenanzeige auf dem Prüfstand: *Wir suchen coole Typen – Anlagenmechaniker – Bauhelfer ...*“ Auf die Stellenanzeige meldete sich eine Bewerberin, die ihrem biologischen Geschlecht nach ein Mann war, sich jedoch als Frau fühlte. Die Bewerberin erhielt eine Absage und war der Ansicht, sie sei wegen des Alters und ihrer sexuellen Identität und des Geschlechts diskriminiert worden.

Dass Gericht entschied, dass in der Formulierung „coolen Typen“ kein Indiz für eine Diskriminierung wegen des Alters liege, denn bei dem Wort „cool“ handele es sich um einen mittlerweile eingebürgerten und in der allgemeinen Kommunikation gängigen Begriff, der weder ausschließlich oder typischerweise nur von jüngeren Personen benutzt noch umgekehrt ausschließlich oder hauptsächlich auf jüngere Personen angewendet wird. Auch in der Verwendung des Begriffs „Typ“ liege kein Indiz für eine Diskriminierung. Der Begriff *Typ* sei grammatikalisch zwar ein maskulines Substantiv, inhaltlich jedoch geschlechtsunspezifisch, insbesondere in der Pluralform. Jedoch sei in der Verwendung der Begriffe „Anlagenmechaniker“ und „Bauhelfer“ ein Indiz für eine Diskriminierung zu sehen. Suchen AG in einer Stellenanzeige ausschließlich mit der männlichen Form sowie ohne den Zusatz (m/w/d), stellt dies stets ein Indiz für Diskriminierung dar.

Entscheidend war jedoch, ob sich die Klägerin auf die Indizwirkung der Frauen diskriminierenden Formulierung berufen kann, d.h. ob sie dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuzuordnen war. Hierzu führte das Gericht Folgendes aus: „Sowohl das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wie auch die Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG erstrecken ihren Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts auf transsexuelle Personen, die sich nicht mehr dem Geschlecht, dem sie im Zeitpunkt ihrer Geburt zugeordnet wurden, sondern einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen. Für diesen Schutz bedarf es weder einer Angleichung des Vornamens noch eines Statuswechsels des Geschlechts noch einer Geschlechtsumwandlung; es genügt, wenn biologisches und psychisches Geschlecht nachhaltig auseinanderfallen.

[Arbeitsgericht Koblenz, Urteil vom 09.02.2022 – 7 Ca 2291/21](#)

12 € Mindestlohn ab 1. Oktober

Zum 1.10.2022 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 € brutto pro Stunde. Dies hat der Bundestag am 3.6.2022 beschlossen; der Bundesrat billigte am 10.6.2022 das Gesetz abschließend. Es wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und kann anschließend in Kraft treten.

Die gesetzliche Festlegung des Mindestlohns weicht vom üblichen Erhöhungsverfahren ab: Eigentlich schlägt die sog. Mindestlohnkommission, in der Gewerkschaften und Arbeitgeber

vertreten sind, regelmäßig Anpassungen am Mindestlohn vor, die dann durch Rechtsverordnung umgesetzt werden. Derzeit liegt der Mindestlohn bei 9,82 €, zum 1. Juli steigt er turnusmäßig auf 10,45 €. Einmalig zum Oktober 2022 wird er nun per Gesetz auf 12 € angehoben. Zukünftige Anpassungen werden dann wieder auf Vorschlag der Mindestlohnkommission erfolgen.

Die Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auch auf die geringfügig entlohnte Beschäftigung aus - die sog. Minijobs oder 450-€-Jobs. Damit eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zum Mindestlohn möglich ist, erhöht das Gesetz die Mini-Job-Grenze auf 520 €. Sie passt sich künftig gleitend an.

Die Höchstgrenze für sog. Midi-Jobs im Übergangsbereich steigt von derzeit 1.300 € auf 1.600 € monatlich. Ziel ist es, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt stärker als bisher zu entlasten und dafür zu sorgen, dass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten lohnt.

Das Gesetz soll noch im Juni 2022 in Kraft treten, damit sich Wirtschaft und Arbeitnehmervertretungen auf die Erhöhung einstellen können - u.a. auch bei Tarifvertragsverhandlungen.

[Pressemitteilung der Bundesregierung vom 10.06.2022](#)

Nichtausstempeln für Zigarettenpausen bedeutet Arbeitszeitbetrug

Ein Arbeitszeitbetrug, bei dem ein Mitarbeiter vortäuscht, für einen näher genannten Zeitraum seine Arbeitsleistung erbracht zu haben, obwohl dies tatsächlich nicht oder nicht in vollem Umfang der Fall ist, stellt eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung dar und erfüllt an sich den Tatbestand des wichtigen Grundes i.S.v. § 626 Abs 1 BGB. Dasselbe gilt für den Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Verpflichtung, die abgeleistete Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren. Beides ist geeignet eine außerordentliche Kündigung zu begründen. Bei bewusst falschen Angaben hinsichtlich der Arbeitszeit oder bei mehrfachen nicht unerheblichen Falschaufzeichnungen bedarf es in der Regel auch nicht noch einer vergeblichen Abmahnung. Wegen der Schwere der Pflichtverletzung stellt sich die ordentliche, verhaltensbedingte Kündigung auch nach der durchzuführenden Interessenabwägung als sozial gerechtfertigt dar, zumal die Pflichtverletzung unter dem Gesichtspunkt des Arbeitszeitbetrugs strafrechtliche Relevanz hat. Auch nach langjähriger Beschäftigungsdauer kann einem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, durch das vorsätzliche Nichterfassen von Pausenzeiten betrogen zu werden.

[LAG Thüringen v. 3.5.2022 – 1 Sa 18/21](#)

Zugangserleichterungen für Kurzarbeit verlängert

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld für weitere drei Monate bis zum 30.09.2022 verlängert.

Nach der neuen Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) bleiben die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld, die in jedem Monat des Bezugs des Kurzarbeitergeldes erfüllt sein müssen, weiterhin bis zum 30.09.2022 herabgesetzt. Die Zahl der Beschäftigten, die im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt von mindestens einem Drittel auf mindestens 10% abgesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird weiter vollständig verzichtet. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

[Pressemitteilung des BMAS vom 22.06.2022](#)

III) Bauvertragsrecht

Wirksamer Vertrag trotz Verstoßes gegen das SchwarzArbG

Nach § 134 BGB sind Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig. Zwar stellt es eine Form von Schwarzarbeit dar, wenn Dienst- oder Werkleistungen für ein zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden, ohne dass eine entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen wurde, § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SchwarzArbG. Dies stellt jedoch nur einen „einseitigen“ Verstoß dar, auf den sich Vertragspartner nicht berufen können und der mithin nicht die Unwirksamkeit des Werkvertrages zur Folge hat. Etwas anderes hätte gegolten, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle ausdrücklich gegenüber dem Kunden zugesichert worden wäre, der Handwerker also seinen Kunden über einen vermeintlichen Meistertitel getäuscht hätte.

[OLG Köln, Urteil vom 16.12.2021 - 7 U 12/20](#)

Mehrvergütung bei Gerätestillstand durch Bauentwurfsänderung

Eine zusätzliche Vergütung nach § 2 Abs. 5 VOB/B kann auch aus mittelbaren bauzeitlichen Auswirkungen wie etwa Gerätestillstand von - unmittelbar Änderungen des Bauentwurfs betreffenden - Anordnungen gem. § 1 Abs. 3 VOB/B resultieren. Entsprechendes gilt für einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nach § 2 Abs. 6 VOB/B i.V.m. § 1 Abs. 4 VOB/B.

[BGH, Beschluss vom 23.03.2022 - VII ZR 191/21](#)

Corona- Pandemie: Behinderung erfordert Bauablaufbezogene Darstellung

Ein Werkunternehmer oder Bauträger hat seinen Verzug nicht zu vertreten, soweit er durch schwerwiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Umstände an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert war. Ist es umstritten, ob die Auswirkungen der Corona-Pandemie einen Werkunternehmer in diesem Sinne vom Verzug entlasten, hat er darzulegen, wie sich ein von ihm nicht zu verantwortender Umstand im Einzelnen auf den Herstellungsprozess ausgewirkt und ihn verzögert hat (*"bauablaufbezogene Darstellung"*).

[KG, Urteil vom 24.05.2022 - 21 U 156/21](#)

Haftung bei Doppelkausalität

Ist ein Schaden durch verschiedene, gleichzeitig wirkende Umstände, etwa durch mehrere Mängel, verursacht worden, kommt es darauf an, ob jede fehlerhafte Leistung für sich den gesamten Schaden herbeigeführt hätte. Ist das der Fall, kann der AN dem AG ein zusätzliches Verschulden z.B. des Statikers nicht als Mitverschulden gem. §§ 254,278 BGB entgegengehalten.

[OLG Stuttgart, Urteil vom 26.10.2021 – 10 U 336/20](#)

(Der AG ist verpflichtet, dem AN eine mangelfreie Planung zur Verfügung zu stellen. Übergibt er fehlerhafte Pläne und folgt daraus ein mangelhaftes Werk, kann der AN dem AG grundsätzlich ein abspruchsreduzierendes Mitverschulden entgegengehalten. Die Haftung des AN kann ganz entfallen, wenn der Werkmangel maßgeblich auf einem Planungsfehler beruht, den er nicht erkennen konnte.)

Schadensersatz bei Mängeln trotz vorbehaltloser Abnahme

Die Abnahme des Werks ohne Mängelvorbehalt schließt nur die in § 640 Abs. 3 BGB genannten Rechte - § 634 Nr. 1 bis 3 BGB- aus, nicht dagegen die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen ihm entstandener Mangel- oder Mangelfolgeschäden (§ 634 Nr. 4 BGB). Diese Unterscheidung liegt darin begründet, dass die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verschuldensunabhängig sind, wogegen der Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB Verschulden voraussetzt. Dies ist auch interessengerecht, denn es besteht kein Anlass, den AN im Falle einer rügelosen Abnahme auch von den Folgen einer schuldhaften Vertragsverletzung freizustellen.

[OLG Köln, Beschluss vom 01.12.2021 – 16 U 115/21](#)

Folgen der konkludenten einvernehmlichen Aufhebung eines VOB-Vertrages

Im zugrundeliegenden Fall sollte der AN Leistungen erbringen, die eine bestimmte Haftzugfestigkeit der Vorleistung voraussetzen, die nicht gegeben war, woraufhin er Bedenken anmeldete und die Gewährleistung ablehnte. Der AG kündigte den die VOB/B einbeziehenden Bauvertrag mündlich.

Die mündliche Kündigung eines VOB-Bauvertrages ist unwirksam. Das Schriftformerfordernis des § 8 Abs. 6 VOB/B ist zwingend. Die Nichteinhaltung hat die Nichtigkeit nach § 125 S. 1c BGB zur Folge. Die unwirksame mündliche Kündigung kann in ein Angebot zur Aufhebung des Vertrages umzudeuten sein. Eine Vertragsaufhebung ist auch nach der VOB/B formlos möglich. Die Rechtsfolgen einer derartigen Vertragsaufhebung richten sich nach §§ 8, 9 VOB/B, also insbesondere danach, ob die Vertragsbeendigung vom Auftraggeber grundlos oder aus wichtigem Grund herbeigeführt worden ist oder ob sich der Auftraggeber seinerseits auf die in § 9 VOB/B aufgeführten Kündigungsgründe berufen kann. Besteht danach für den AG kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, hat der AN den Vergütungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B.

Bedenken des Auftragnehmers berechtigen nicht zur Kündigung

Ein unberechtigter Bedenkenhinweis stellt nicht ohne Weiteres einen wichtigen Kündigungsgrund für den AG dar. Die Bedenkenanmeldung und die Ablehnung der Gewährleistung durch den AN stellen keine Vertragsverletzung, mithin keinen Kündigungsgrund dar. Vielmehr ist der AN zur Bedenkenanmeldung (aus der ein Ausschluss der Gewährleistung resultieren kann) vertraglich verpflichtet, denn er muss den AG bei der Bauausführung vor einem Schadenseintritt bewahren. Wurde die Bedenkenanmeldung richtig ausgebracht, stellt sie keine Vertragsverletzung dar, sondern ein vertragsgerechtes Handeln durch den AN.

[OLG Schleswig, Urteil vom 10.11.2021 – 12 U 159/20](#)

HOAI-Mindestsätze in der Fassung aus dem Jahr 2013 sind zwischen Privaten verbindlich

Nach dem nunmehr im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen EuGH-Urteil vom 18.1.2022 (C-261/20 - Thelen Technopark Berlin) steht fest, dass der BGH im Streitfall nicht aufgrund Unionsrechts verpflichtet ist, das verbindliche Mindestsatzrecht der HOAI unangewendet zu lassen. Der EuGH hat insoweit festgestellt, dass der Dienstleistungsrichtlinie eine unmittelbare Wirkung in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen nicht zukommt.

[Pressemitteilung des BGH Nr. 082/2022](#), Urteil v. 2.6.2022 - VII ZR 174/19

Verbraucherbauvertrag bei Einzelgewerkvergabe?

In der Rechtsprechung gibt es bislang keine Einigkeit darüber, ob von dem Anfang 2018 in das Gesetz eingeführten Verbraucherbauvertrag auch die gewerkeweise Vergabe von Aufträgen an verschiedene Bauunternehmer umfasst ist.

Das Gesetz regelt in § 650f BGB, dass bei Bauverträgen der AN von dem AG eine Sicherheit für noch nicht gezahlte Vergütung verlangen kann. In § 650f Abs. 6 BGB hat der Gesetzgeber aber eine Ausnahme von dieser Regelung getroffen, wenn der AG ein Verbraucher ist und es sich um einen Verbraucherbauvertrag oder um einen Bauträgervertrag handelt. Entscheidend ist daher die Frage, ob der Vertrag mit dem Handwerker von Verbrauchern abgeschlossen wurde, denn nur dann läge ein Verbraucherbauvertrag i.S.d. Gesetzes vor und könne die gesetzliche Ausnahmeregelung greifen.

Nach einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin handelt es sich bei einem im Wege der Einzelvergabe abgeschlossenen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über einzelne Bauleistungen des Innenausbaus nicht um einen Verbraucherbauvertrag. Der Begriff der erheblichen Umbaumaßnahmen i.S.d. § 650 i Abs. 1 BGB ist hierbei eng auszulegen.

[KG, Urteil vom 16.11.2021 - 21 U 41/21](#)

Vergibt ein privater Auftraggeber Baumeisterarbeiten als Einzelgewerk, liegt nach Ansicht des OLG München kein Verbraucherbaupvertrag vor, so dass der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Stellung einer Bauhandwerkersicherheit verlangen kann.

[OLG München, Urteil vom 09.06.2022 - 20 U 8299/21 Bau](#)

Nach einer Entscheidung des OLG Zweibrücken liegt dagegen ein Verbraucherbaupvertrag auch bei gewerkeweiser Vergabe vor, wenn die Beauftragung zeitgleich oder in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Erstellung eines neuen Gebäudes erfolgt, die Erstellung eines neuen Gebäudes für den Unternehmer ersichtlich ist und die Gewerke zum Bau des neuen Gebäudes selbst beitragen. Der bloße Wortlaut der Vorschrift könnte dafürsprechen, dass nur die Beauftragung eines zentralen Bauunternehmens als Verbraucherbaupvertrag einzuordnen ist. Jedoch könne es keinen Unterschied machen, ob ein einzelnes Bauunternehmen zentral oder mehrere Handwerkerunternehmen mit der Ausführung der verschiedenen Gewerke beauftragt werden. Anderenfalls könnten Bauunternehmer einzelne Leistungen bewusst ausschließen und damit die Verbrauchervorschriften leicht umgehen.

[OLG Zweibrücken, Urteil vom 29.03.2022 - 5 U 52/21](#)

Das Urteil des OLG Zweibrücken ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen und vom unterlegenen Handwerker eingelegt. Die höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus.

Vorkalkulatorische Preisfortschreibung bei der Vergütung für geänderte Leistung

Im Rahmen der Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B kommt den vorkalkulatorischen Kostenansätzen des AN insoweit indizielle Bedeutung zu, als sich hieraus Anhaltspunkte für die vom Gericht vorzunehmende ergänzende Vertragsauslegung ableiten lassen. Wenn die Parteien in ihrem Vertragswerk für eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen Preise vereinbart haben, spricht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie sich an diesen Preisabreden orientiert hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall von vorneherein bedacht hätten. Maßgeblich ist dabei, was die Vertragsparteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragspartner vereinbart hätten. Die kalkulierten Kosten sind ein Hilfsmittel für die Ermittlung des "neuen Preises".

OLG Schleswig, Urteil vom 17.12.2020 - 7 U 21/18; IBRRS 2022, 1772

BGH, Beschl. v. 23.02.2022 - VII ZR 117/21 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

Keine Mindermenge bei Verzicht auf Ausführung von LV-Position

Die Regelung des § 2 Abs. 3 VOB/B ist nur auf die Fälle anwendbar, in denen sich das Risiko einer Fehleinschätzung verwirklicht, weil im Hinblick auf die Mengen andere Verhältnisse vorgefunden wurden als sie im Vordersatz Eingang gefunden haben. Dementsprechend ist § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B nicht anwendbar, wenn sich die Mengen durch Anordnungen des AG ändern oder dieser einen Teil der Leistung kündigt. Verzichtet der AG vollständig auf die

Ausführung bestimmter Positionen des Leistungsverzeichnisses, handelt es sich nicht um eine "Mengenreduzierung auf Null", sondern um eine freie Teilkündigung.

OLG Celle, Beschluss vom 08.10.2020 - 16 U 34/20; IBRRS 2022, 1435

BGH, Beschl. v. 12.01.2022 - VII ZR 240/20 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

Leistung ohne Ausführungsplanung

Die Haftung eines Bauunternehmers für einen Baumangel ist nicht wegen fehlender Planung zum betreffenden Bauteil als Mitverschulden gemindert, wenn der Unternehmer die Bauleistung von vorneherein ohne die ihm zur Verfügung zu stellende Planung übernommen hat. *Der AN übernimmt also stillschweigend die Planungsverantwortung, wenn er seine Leistungen trotz fehlender Ausführungsplanung des AG ausführt und haftet allein, wenn die Ausführung fehlerhaft ist.*

[OLG Frankfurt, Urteil vom 11.04.2022 - 29 U 155/21](#)

Der Fall: Der AG lässt auf einem älteren Bestandsgebäude ein Staffelgeschoss mit 2 Penthouse-Wohnungen in Holzbauweise errichten. Den AN beauftragt er mit der Ausführung der Dachdecker-, Spengler-, und Abdichtungsarbeiten. Der AN beginnt mit den Arbeiten, ohne zuvor vom AG eine Ausführungsplanung zu erhalten. Im Zuge der Arbeiten nimmt der AN einen Einschnitt in der Attika vor, um einen Dachablauf zu erstellen. Einen in diesem Zusammenhang herzustellen fachgerechten Anschluss der Folienabdichtung an die Wasserfangkästen nimmt der AN nicht vor. In der Folge tritt an der entsprechenden Stelle Wasser in die Baukonstruktion ein. Hierdurch kommt es zu einem erheblichen Feuchtigkeitsschaden am Neubauteil. Der AG verlangt hierfür Schadensersatz vom AN.

Der AN beruft sich zunächst darauf, dass die Herstellung eines fachgerechten Anschlusses der Folienabdichtung nicht seine Aufgabe gewesen sei, sondern vom Verputzer hätte erstellt werden müssen. Außerdem vertritt er die Auffassung, dass es sich um eine Sonderkonstruktion gehandelt habe. Der AG habe es versäumt, die hierzu notwendige Detailplanung der Sonderkonstruktion vorzunehmen. Außerdem habe es der AG versäumt, ihn bei der Ausführung ordnungsgemäß zu überwachen. Er hafte daher nicht für die Wassereintritte. Zumindest müsse sich der AG wegen der fehlenden Detailplanung und der nicht ordnungsgemäßen Überwachung ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen.

Das OLG Frankfurt spricht dem AG Schadensersatz für die Feuchteschäden zu. Der AN schuldet dem AG aus dem geschlossenen Werkvertrag eine funktionierende Abdichtung und Entwässerung der Dachflächen. Der AN hat die Attika eingeschnitten, und hätte dafür Sorge tragen müssen, dass hierdurch kein Wasser in die Baukonstruktion eintritt. Zumindest hätte der AN den AG auf das besondere Gefahrenpotenzial der von ihm erstellten Öffnung hinweisen und auf die Wichtigkeit einer fachgerechten Abdichtung aufmerksam machen müssen.

Der AN kann sich nicht darauf berufen, keine Ausführungsplanung vom AG bekommen zu haben. Indem der AN seine Leistungen ohne entsprechende Planung ausgeführt hat, hat er konkludent die Planungsverantwortung übernommen. Die Situation ist nicht mit den Fällen zu vergleichen, in denen der AG dem AN eine fehlerhafte Planung zur Verfügung stellt. Ein Mitverschulden des AG liegt nicht vor. Der AN kann sich auch nicht darauf berufen, nicht ordnungsgemäß überwacht worden zu sein. Eine fehlerhafte oder unzureichende Bauüberwachung kann von vornherein nach ständiger Rechtsprechung kein abzugsfähiges Mitverschulden des AG begründen. Der AN haftet zu 100 % für die Schäden.

Praxishinweis:

Schon bei Vertragsschluss ist klar festzulegen, wer die Ausführungsplanung zu erbringen hat. Falls sich hierzu im Vertrag keine Regelung findet, trägt der AN die Planungsverantwortung. Nach Vertragsschluss muss der AN bei einer vertraglich festgelegten Planungsverantwortung des AG aktiv die Vorlage der Ausführungsplanung einfordern. Hat der AN Bedenken gegen die geplante Ausführung, muss er dem AG unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich Bedenken anmelden und den AG auf das Problem und die damit verbundenen Risiken aufmerksam machen. Einen Lösungsvorschlag sollte der AN grundsätzlich nicht unterbreiten, um nicht Gefahr zu laufen, hierfür stillschweigend die Planungsverantwortung zu übernehmen.

Stellt der AG die Ausführungsplanung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung, muss der AN umgehend Behinderung anzeigen (bei einem VOB-Vertrag ist eine Behinderungsanzeige idR. Voraussetzung dafür, dass der AN Schadensersatz oder Entschädigung für die Behinderung geltend machen kann). Der AG gerät in Annahmeverzug, wenn der AN ihm seine Leistung anbietet, aber aufgrund einer fehlenden Mitwirkungshandlung des AG nicht erbringen kann. In diesem Fall hat der AN nach § 642 BGB einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch gegen den AG. Außerdem kann er den Vertrag unter den in § 643 BGB genannten weiteren Voraussetzungen kündigen (bei Vereinbarung der VOB/B ergibt sich die Kündigungsmöglichkeit aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B unter den dort genannten Voraussetzungen).

Bei Schadenseintritt muss der AN prüfen, ob ggf. ein Drittunternehmer ebenfalls für den Schaden verantwortlich sein könnte, sodass möglicherweise gesamtschuldnerische Ausgleichsansprüche nach § 426 BGB bestehen könnten. (In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für solche Ansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB gilt.)

Kein Anspruch auf Reparaturvergütung bei Beschädigung des Werkes vor der Abnahme

Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme. Wird das Werk vor der Abnahme (hier: durch einen Unfall) zerstört oder verschlechtert, ist er weiterhin zur Herstellung des vollständigen mangelfreien Werks verpflichtet und hat keinen Vergütungsanspruch für bisherige Arbeiten

und Aufwendungen. Anders verhält es sich, wenn der AG oder ein von ihm beauftragter Unternehmer den Unfall verursacht hat. Die Beweislast hierfür trägt der AN. Er muss auch beweisen, dass der Schaden durch keinen Umstand mitverursacht wurde, für den er verantwortlich ist.

OLG Naumburg, Urteil vom 12.06.2020 - 8 U 45/18; IBRRS 2022, 1621

BGH, Beschl. v. 13.10.2021 - VII ZR 98/20 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgewiesen)

OLG Naumburg, Urteil vom 07.08.2020 - 8 U 45/18 (Berichtigungsbeschluss Kosten) IBRRS 2022, 1622

Begriff "Abrechnungssumme" ist als Netto-Abrechnungssumme auszulegen

Eine vom Auftraggeber vorformulierte Vertragsstrafenregelung, wonach der Auftragnehmer für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2%, höchstens jedoch 5% der Abrechnungssumme zu zahlen hat, wenn der vereinbarte Fertigstellungstermin durch dessen Verschulden überschritten wird, ist weder intransparent noch benachteiligt sie den Auftragnehmer unangemessen. Vielmehr ist der Begriff "Abrechnungssumme" als Netto-Abrechnungssumme auszulegen.

[BGH, Urteil vom 05.05.2022 - VII ZR 176/20](#)

Keine Berufung Unverhältnismäßigkeit bei herausgezögerter Mängelbeseitigung

Der Unternehmer kann die Mängelbeseitigung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie beispielsweise ein mögliches Verschulden des Unternehmers, der wirtschaftliche Vorteil der Mängelbeseitigung für den Besteller und das Interesse des Bestellers an der Mängelbeseitigung. Verzögert der Unternehmer die Mängelbeseitigung über einen längeren Zeitraum (hier: 12 Jahre) dem Grunde nach unberechtigt, kann er sich nicht auf eine erst durch den Zeitablauf vermeintlich neu entstandene Unverhältnismäßigkeit berufen.

[OLG München, Beschluss vom 19.07.2021 - 28 U 1262/21 Bau](#)

BGH, Beschl. v. 09.03.2022 - VII ZR 810/21 (Nichtzulassungsbeschw. zurückgenommen)

IV) Vergaberecht

Bewertung qualitativer Zuschlagskriterien beim Konzeptwettbewerb

Die Angebotswertung muss anhand der aufgestellten Zuschlagskriterien vertretbar, in sich konsistent und nachvollziehbar sein. Dies gilt insbesondere auch bei der Bewertung qualitativer Zuschlagskriterien im Rahmen eines Konzeptwettbewerbs. Zur Gewährleistung vergleichbarer Angebote bedarf es hinreichend konkreter Zielsetzungen, die vom Auftraggeber im Rahmen einer funktionalen Leistungsbeschreibung vorzusehen sind und die bei der Angebotswertung im Rahmen einer Gesamtschau der Zuschlagskriterien und der übrigen

Vergabeunterlagen zu berücksichtigen sind. Der Auftraggeber kann nicht sämtliche denkbaren konzeptionellen Lösungsansätze der Bieter vorhersehen und abstrakt vorab bewerten. Entsprechend sind das Wertungssystem bzw. die Vorgaben, unter welchen konkreten Bedingungen ein Konzept mit welcher Note zu bewerten ist, systemimmanent nicht abschließend bestimmbar und daher kann ein Bieter auch seine Benotung nicht konkret vorhersagen. Aufgrund dieser einem Konzeptwettbewerb immanenten Offenheit für die konzeptionellen Angebote der Bieter ist es auch nicht zu beanstanden, sondern geboten, dass eine relativ vergleichende Bewertung der von den Bietern eingereichten Konzepte nach den bekannt gemachten Bewertungsmaßstäben gleichmäßig vorgenommen wird.

[VK Bund, Beschluss vom 04.04.2022 - VK 2-24/22](#)

Elektronisches Angebot: Bieteridentität muss eindeutig feststellbar sein

Lässt sich die Identität des Bieters bei einem elektronischen Angebot eindeutig feststellen, darf es nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil es über ein fremdes Benutzerkonto hochgeladen wurde. Von einer Vergabeplattform aufgestellte Nutzungsbedingungen, die die Nutzung eines fremden Accounts verbieten, sind keine Formvorgaben der Vergabestelle.

[VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.06.2021 - 1 VK 14/21](#)

Ausschluss bei Sektorenvergabe bei unzutreffender Preisangabe

Auch wenn in der SektVO der Ausschluss von Angeboten, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sind bei Vergabeverfahren, die in den Anwendungsbereich der SektVO fallen, die grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts zu beachten. Ein transparentes, alle Bieter gleichbehandelndes Vergabeverfahren ist nur zu erreichen, wenn lediglich vergleichbare Angebote gewertet werden, was voraussetzt, dass die Angebote die erforderlichen Preisangaben enthalten. Ein Angebot enthält die erforderlichen Preisangaben nicht, wenn eine Preisangabe fehlt oder der angegebene Preis unzutreffend ist. Eine Preisangabe ist unzutreffend, wenn nicht der Betrag angegeben wird, der für die betreffende Leistung auf Grundlage der Urkalkulation tatsächlich beansprucht wird.

[VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.04.2021 - 1 VK 8/21](#)

Nur die eigene Leistung kann als Referenz herangezogen werden

Referenzen müssen sich stets auf eine eigene Leistung des Bieters beziehen. War ein Bieter nicht AN und Vertragspartner des Referenzgebers, ist für jede Referenz die Offenlegung erforderlich, welche konkrete Tätigkeit über welchen Zeitraum in welcher Funktion erbracht wurde oder ob eine Eignungsleihe vorliegt. Referenzen für Leistungen, die beispielsweise als Nachunternehmer für den AN erbracht worden sind, können die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ausschließlich für die durch den Bieter selbst erbrachte Nachunternehmerleistung belegen.

[VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 25.08.2021 - 1 VK 42/21](#)

Keine Antragsbefugnis des Unterauftragnehmers im Vergabenachprüfungsverfahren

Antragsbefugt im Vergabenachprüfungsverfahren ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Die Antragsbefugnis setzt ein Interesse des jeweiligen Antragstellers am Auftrag voraus. Dieses Auftragsinteresse muss in Bezug auf den Antragsteller selbst gegeben sein. Fallen Antragsteller und Teilnehmer am Wettbewerb auseinander, ist das für die Antragsbefugnis geforderte Auftragsinteresse des Antragstellers nicht gegeben. Unterauftragnehmer haben zwar ein indirektes wirtschaftliches Interesse daran, dass der Teilnehmer am Wettbewerb, also der - im Fall der Auftragserteilung - zukünftige AG und Vertragspartner der Unterauftragnehmer den Auftrag erhält. Dies begründet aber mangels eigenem Interesse an dem zur Vergabe anstehenden und im Nachprüfungsverfahren streitig gestellten Auftrag keine Antragsbefugnis.

[VK Bund, Beschluss vom 26.04.2022 - VK 2-34/22](#)

Vergabeverfahren: Möglichkeiten und Grenzen der Nachforderung

Das Vergaberecht sieht ein Recht, teilweise auch eine Pflicht, des AG zur Nachforderung vor.

Für Liefer- und Dienstleistungen sowie Aufträge nach der Sektorenverordnung gilt: nach § 56 Abs. 2 VgV, § 41 Abs. 2 UVgO sowie § 51 Abs. 2 SektVO kann der AG den Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, dies gilt insbesondere für Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise. Nach § 56 Abs. 3 VgV, § 41 Abs. 3 UVgO sowie § 51 Abs. 3 SektVO ist allerdings die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Preisangaben, betreffend unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (Satz 2).

§ 16a Abs. 1 VOB/A sieht dagegen vor, dass der AG (nur) die Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, auffordern muss, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder (dies gilt nur für unternehmensbezogene Unterlagen) zu korrigieren. Fehlende Preisangaben dürfen nach § 16a Abs. 2 VOB/A auch hier nicht nachgefordert werden, solange nicht nur in unwesentlichen Positionen die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Positionen der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt werden.

Dem AG ist es gestattet, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keinen Gebrauch von der Nachforderungsmöglichkeit machen wird (vgl. § 56 Abs. 2

Satz 2 VgV, § 41 Abs. 2 Satz 2 UVgO und § 51 Abs. 2 Satz 3 SektVO sowie § 16a Abs. 3 VOB/A).

Nachgefordert werden können „Unterlagen“. Der Begriff ist weit auszulegen, erfasst werden sowohl bieterbezogene Eigen- und Fremderklärungen als auch leistungsbezogene Produkt- oder sonstige Angaben und sonstige Erklärungen. Zu den sonstigen Erklärungen zählen z.B. Hersteller- und Typenbezeichnungen, Fabrikatsangaben, die Aufgliederung von Einheitspreisen oder die Preisblätter nach EFB. Auch die fehlende Unterschrift unter einer dem Angebot beizufügenden Erklärung kann (anders als die Unterschrift unter dem Angebotsschreiben) nachgefordert werden.

Preisangaben dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn diese keine Wettbewerbsrelevanz haben, d.h. wenn unwesentliche Einzelpositionen nicht eingetragen worden sind und wenn sich bei Nachforderung dieser Einzelpreise der Gesamtpreis nicht ändert oder die Wertungsreihenfolge und der Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden.

Die vergaberechtlichen Regelungen erlauben auch die „Korrektur“ fehlender, unvollständiger und insbesondere fehlerhafter Unterlagen. „Fehlerhaft“ sind Unterlagen, die zwar vorgelegt worden sind und den formalen Anforderungen genügen, aber von den inhaltlichen Vorgaben abweichen. Gemeint ist die Behebung offensichtlicher Unrichtigkeiten wie Schreibfehler, Übertragungsfehler, Zahlendreher, nicht jedoch die inhaltliche Nachbesserung.

Die Nachforderung der Unterlagen hat idR. in Textform mittels elektronischer Mittel zu erfolgen. (§ 9 VgV, § 7 UVgO, § 9 SektVO sowie § 11 VOB/A). Im Nachforderungsschreiben ist eindeutig und genau anzugeben, welche Unterlagen in welcher Frist nachzureichen sind. Ein pauschaler Hinweis, dass „die geforderten Unterlagen nachzureichen“ sind, reicht nicht aus. Der Bieter muss der Nachforderung eindeutig entnehmen können, ob eine Unterlage fehlt, ob sie formal unzureichend oder anderweitig fehlerhaft war. **Dem Bieter ist eine angemessene Frist zu setzen.** Der Auftraggeber hat bei der Fristsetzung stets die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Eine längere Nachforderungsfrist als sechs Tage dürfte aber in den wenigsten Fällen angezeigt sein. (vgl. § 16a Abs. 4 VOB/A). Bei Fristversäumung ist das Angebot auszuschließen.

Bei Herabsetzung der Eignungsanforderungen sind alle Bieter zu informieren

Die Herabsetzung bekannt gemachter formeller Eignungsanforderungen ist auch im laufenden Vergabeverfahren grundsätzlich zulässig. Die Abschwächung von Eignungsanforderungen ist der Sache nach eine Teilaufhebung, die rechtlich nach den Grundsätzen der Aufhebung zu bewerten ist. Für die Wirksamkeit der Teilaufhebung ist erforderlich, dass der Auftraggeber einen sachlichen Grund für die Zurückversetzung hat und dass diese nicht in diskriminierender Weise erfolgt. Eine Teilaufhebung muss in verfahrenstechnischer Hinsicht gleichheitskonform durchgeführt werden. Alle am Vergabewettbewerb teilnehmenden Bieter

müssen unter angemessener Verlängerung der Angebotsfrist über die Herabsetzung der Eignungsanforderungen informiert werden.

[VK Bund, Beschluss vom 25.03.2022 - VK 2-10/22](#)

Präqualifikation ersetzt nicht die Eignungsnachweise

Die Teilnahme am Präqualifikationssystem dient der Entlastung des Bieters von der Beibringung der Eignungsnachweise, nicht jedoch ihrer Ersetzung. Die Erleichterung in Bezug auf die Beibringung ändert nichts daran, dass die Erfüllung der Eignungskriterien grundsätzlich vom Bieter nachzuweisen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und ihre Nachweise müssen für jeden Bieter gleich sein, unabhängig davon, ob dieser präqualifiziert ist oder nicht. Auch bei einem präqualifizierten Bieter hat der öffentliche Auftraggeber daher zu prüfen, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise die im konkreten Verfahren geforderten Eignungsangaben und Nachweise abdecken. Fordert der öffentliche Auftraggeber die Angabe dreier mit der zu vergebenden Leistung vergleichbarer Referenzen, kann nur der Bieter die verlangten Angaben allein mit Verweis auf seine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis leisten, für den dort drei Nachweise über mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Leistungen hinterlegt sind. Die Eintragung ersetzt insoweit lediglich die Eintragung in der Eigenerklärung Eignung.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.06.2022 - Verg 19/22, IBRRS 2022, 1970

Unterschied zwischen Eignungslleihe oder Nachunternehmereinsatz

Die Eignungslleihe nach § 6d EU VOB/A 2019 ist vom Nachunternehmereinsatz nach § 36 VgV zu unterscheiden. Im Rahmen der Eignungslleihe bedient sich ein Bieter der Kapazitäten dritter Unternehmen, um seine für die Ausschreibung geforderte Eignung nachzuweisen. Unterauftragsvergabe bedeutet, dass ein Unternehmen ein drittes Unternehmen mit der Ausführung des gesamten Auftrags oder von Teilen davon betraut. Der Bieter hat im Angebot unmissverständlich geltend zu machen, dass er sich zum Nachweis der Eignung einer Eignungslleihe bedienen will. Hieran sind keine hohen Anforderungen zu stellen; der Bieter muss nur irgendwie kenntlich machen, dass er die Eignungslleihe zur Nachweisführung seiner Eignung beabsichtigt, damit der Auftraggeber diesem Aspekt im Rahmen seiner Aufklärungspflichten nachgehen kann.

VK Sachsen, Beschluss vom 24.11.2021 - 1/SVK/032-21, BRRS 2022, 1993

V) Steuerrecht

9-€-Ticket, AG-Zuschüsse zu Aufwendungen für den ÖPNV und Lohnsteuer

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den öffentlichen Personennahverkehr während der Gültigkeitsdauer des sog. 9-€-Tickets die folgenden Grundsätze:

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EstG: Zuschüsse, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel gewähren, sind hinsichtlich der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG auf die Höhe der Aufwendungen des Arbeitnehmers beschränkt. Für die Monate Juni, Juli und August 2022 wird es für die Anwendung des § 3 Nr. 15 EStG aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung). Werden bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Arbeitgeberbescheinigung nach § 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 EstG: Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag und sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). Bescheinigt werden müssen die gesamten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr.

[BMF Schreiben vom 30.05.2022](#)

Einführung einer Umsatzgrenze durch das Jahressteuergesetz 2020

Mit BMF-Schreiben v. 2.6.2022 hat die Finanzverwaltung zur Einführung einer Umsatzgrenze in § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG durch das Jahressteuergesetz 2020 Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Mit Artikel 11 Nummern 6 Buchstabe a und 7 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG eine Umsatzgrenze i.H.v. 600.000 Euro eingefügt. Diese ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden (§ 27 Abs. 32 UStG).

Sofern der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das gesamte Unternehmen im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 Euro betragen hat, sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG die Umsätze im laufenden Kalenderjahr zwingend nach der Regelbesteuerung zu versteuern. Hinsichtlich der Einführung der Umsatzgrenze in § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG sind Verwaltungsregelungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aufzunehmen. Daraufhin hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in 18.2 und 24.8 aktualisiert und Abschnitt 24.1a neu eingefügt.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden. Das BMF-Schreiben vom 1.12.2009 wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 aufgehoben.

[BMF-Schreiben vom 02.06.2022](#)

Neues BMF-Anwendungsschreiben zu Investitionsabzugsbeträgen (IAB)

Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten zur Bildung von Investitionsabzugsbeträgen haben sich mit dem Jahressteuergesetz 2020 und nachfolgenden steuerlichen Änderungen wichtige Neuerungen ergeben. Aufgetretene Zweifelsfragen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zum Anlass genommen, eine zusammenfassende Erläuterung der dabei zu beachtenden Bestimmungen herauszugeben.

BMF-Schreiben vom 15.6.2022, [IV C 6 – S 2139-b/21/10001 :001](#)

Anwendungsfragen zur (erneuten) Verlängerung der Steuererklärungsfristen

Das Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums befasst sich mit der Verlängerung der Steuererklärungsfristen und weiterer damit zusammenhängender Fristen und Termine (u.a. Verspätungszuschläge). für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz

[BMF-Schreiben vom 23.6.2022](#)

FAQ zur Energiepreispauschale von 300 €

Im September 2022 erhalten Arbeitnehmer/innen, die in einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis mit den Steuerklassen I bis V stehen, von ihrem Arbeitgeber eine Energiepreispauschale von 300 € ausgezahlt. Diese unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug. Der Arbeitgeber kann die an seine Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale als Monatszahler bereits im September 2022 in der Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022 von der für alle Arbeitnehmer einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer abziehen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FAQs, die das Bundesfinanzministerium mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt und am 17.6.2022 auf seiner Internetseite veröffentlicht hat.

[FAQs „Energiepreispauschale \(EPP\)“](#)

Mit freundlichen Grüßen

BTGA
Referat Recht

gez. RAIN Britta Brass
Syndikusrechtsanwältin